



# Fahrordnung des WRK Donau

## **1. Allgemeine Sportausübung**

Grundsätzlich erfolgen alle sportlichen Tätigkeiten im Rahmen des Vereines auf eigene Gefahr und Verantwortung.

## **2. Sportliche Leitung**

Die sportliche Leitung besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Oberbootsmann
- c) weiteren geladenen Trainern / Betreuern

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Oberbootsmann vertreten.

## **3. Bootsmaterial**

Die Vereinsboote werden eingeteilt in:

- a) Rennboote
- b) Schul- und Breitensportboote

## **4. Sportkleidung**

Zur Sportkleidung der Ruderer gehören: adäquate Ruderkleidung; für Rennen oder Präsentationszwecke gelten die Regeln der Ruderwettfahrtbestimmungen in der geltenden Fassung:

- a) Rennanzug mit blau – rot – blauem Querbalken
- b) Weißes Leibchen
- c) Schwarze Sporthose

d) Socken und allfällige Sportkappen gleichfärbig

e) sichtbare Unterbekleidung einheitlich

## **5. Sportliche Leitung**

Über die Benützung aller Ruderboote hat nur die sportliche Leitung das Verfügungsrecht.

Das Benützen der Boote ist im Allgemeinen nur den Mitgliedern gestattet, die die entsprechende Berechtigung besitzen – siehe Eintragung im elektronischen Fahrtenbuch. Diese Berechtigung wird den einzelnen Mitgliedern nach Maßgabe der im Rudern und Steuern erworbenen Fertigkeiten von der sportlichen Leitung zugesprochen oder aberkannt.

Gäste sind im Allgemeinen als fahrkundig zu betrachten; sie dürfen Vereinsboote nur in Gemeinschaft mit fahrkundigen Mitgliedern benützen.

Soll ein Boot über mehrere Tage verborgt/verliehen werden, so ist hierzu die Bewilligung der sportlichen Leitung einzuholen. Über die Höhe der Leihgebühr entscheidet der Vorstand.

Die Verwendung anderer Ruder als jener, die vom Zeugwart für ein Boot bestimmt sind, ist unzulässig. Die Verwendung der für Rennrunderer bestimmten Ruder ist grundsätzlich allen anderen Mitgliedern untersagt.

## **6. Fahrten**

Ein Vereinsboot darf nur vollständig ausgerüstet und mit angemessen gekleideter Mannschaft auslaufen. Mehrsitzige Boote dürfen nur unter Führung eines kundigen Ruderers als Bootsführer auslaufen; dieser übernimmt die Verantwortung für das Boot (vgl. die Regeln im Dokument „Steuern im WRK Donau“ sowie Homepage des WRK Donau und Aushang in der jeweils aktuellen Version). Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bootsführer kann unter seiner Verantwortung das Steuer einem anderen Mitglied der Mannschaft anvertrauen. Jede Fahrt ist vor Beginn unter Angabe der Abfahrtszeit und der namentlichen Anführung der Mannschaft vom Steuermann in das elektronische Logbuch einzutragen. Vor der Ausfahrt ist das Boot auf technische Schäden zu überprüfen. Behebbar sind zu beheben, nichtbehebbar sind dem Zeugwart zu melden und die Ausfahrt ist zu unterlassen. Des Schwimmens Unkundige dürfen am Ruderbetrieb nicht teilnehmen.

Bei sehr kalten Wassertemperaturen (14 Grad oder weniger) ist längerer Aufenthalt im Wasser lebensgefährlich. Dies muss jedem Ruderer bewusst sein und es fällt in seine persönliche Verantwortung, ob er je nach den äußeren Umständen und den persönlichen Fähigkeiten überhaupt die Ausfahrt antritt. Dies gilt besonders bei Kleinbooten (1er, 2er).

Die für einzelne Gewässer gültigen Fahrordnungen / Befahrungsordnungen sind einzuhalten. Alle Ruderboote führen einen Bugball.

An der Abfahrtsseite des Floßes darf kein Boot liegen bleiben, einem neuankommenden Boot ist der Platz unbedingt freizugeben. Falls ein Boot unmittelbar nach seiner Rückkehr nicht mehr benützt

wird, ist es von der Mannschaft einschließlich des Steuermannes sofort gewissenhaft zu reinigen und unverzüglich nebst Zubehör auf den zugehörigen Platz zurückzutragen.

## **7. Beschädigungen**

Alle an den Booten oder Zubehör vorkommenden Beschädigungen sind vom Steuerberechtigten im Logbuch einzutragen und dem Zeugwart zu melden. Die Mannschaft eines Bootes haftet dem Verein gegenüber für den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden. Über die Leistung des Schadenersatzes entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit der sportlichen Leitung. Ausbesserungen jeder Art dürfen nur von den Zeugwarten oder im Einvernehmen mit diesen durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden. Jede eigenmächtige Ausbesserung oder deren Inauftraggabe durch Andere ist als eine Übertretung der Fahrordnung anzusehen. Der Übertreter hat die Kosten zu begleichen.

## **8. Fahrverbot**

Das vom Oberbootsmann oder Zeugwart verhängte und im Logbuch kundgemachte Fahrverbot ist strengstens einzuhalten. Bei einbrechender Dunkelheit, bei Vereisung der alten Donau, bei Gewitter und Sturm und die Bootsausfahrten außergewöhnlich hinderndem Sommerfreizeitbetrieb am Wasser besteht Fahrverbot für Ruderboote.

## **9. Wettkämpfe**

Meldungen zu Wettkämpfen beschließt die sportliche Leitung. Alle bei Wettkämpfen von den Mitgliedern erworbenen Mannschaftspreise, mit Ausnahme der für die Rennmannschaft bestimmten Ehrenzeichen, gehören dem Verein. Preisgelder bleiben beim Verein.

## **10. Rennsportbetrieb**

Der sportlichen Leitung obliegt es, dem Vorstand, Schüler, Jugend und Rennsportmitglieder namentlich zu nennen, denen auf Grund ihrer Leistung der Mitgliedsbeitrag reduziert werden soll. Über allfällige Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen, die die Durchführung des Rennruderbetriebes betreffen, verfügt die sportliche Leitung.

Der Vorstand ersucht im Interesse einer geordneten Abwicklung des Ruderbetriebs um Einhaltung der Fahrordnung